

„Große für Kleine“ Förderverein der Grundschule am Winthirplatz e.V.

Neue Satzung verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 22.07.2013

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Große für Kleine“ Förderverein der Grundschule am Winthirplatz e.V. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in München

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen an der Grundschule am Winthirplatz der Landeshauptstadt München. Der Verein setzt sich für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Leistungen der Grundschule sowie die Förderung kultureller, musischer, sportlicher und gemeinschaftsfördernder Aktivitäten – innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts – ein. Außerdem gewährt der Verein bedürftigen Schülerinnen und Schülern materielle und finanzielle Unterstützung, die unmittelbar dem Bildungszweck dient.
- 2.2 gestrichen
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 gestrichen
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt jeweils am 1.9 eines Kalenderjahres und endet am 31.8. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- 4.2 Das Geschäftsjahr vom 1.1.2013 bis zum 31.8.2013 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
- 5.2 Beitritt und Austritt sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Kündigung kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um 1 Jahr.
- 5.3 Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt schriftlich durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden anteilig zurückerstattet. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Förderverein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Einzelheiten von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt werden. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1 Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell, materiell und ideell.
- 7.2 Die Mitglieder beteiligen sich nach bestem Wissen und Können an der Vereinstätigkeit.
- 7.3 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sowie das Recht, an Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge und Beschwerden zu richten.
- 7.4 Alle Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, sowie die Bestrebungen des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1 die **Mitgliederversammlung**, bestehend aus allen Mitgliedern
- 8.2 der **Vorstand** im Sinne § 26 BGB.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr entweder durch den Vorsitzenden, oder mindestens drei Vorstandsmitglieder oder von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- 9.2 Die Einladung wird mit einer Frist von mindestens 3 Wochen per elektronischer Datenverarbeitung an die letztbekannte E-Mail-Adresse ausgesprochen, maßgeblich ist der Tag der Absendung. Mitglieder, von denen keine Email-Adresse bekannt ist, werden per Brief an die letztbekannte Postadresse eingeladen.

- 9.3 Sie berät und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über:
- 9.3.1 vorgelegte Anträge und Beschwerden
 - 9.3.2 Arbeits-, Geschäfts- und Rechnungsberichte des Vorstandes
 - 9.3.3 Entlastung des Vorstandes
 - 9.3.4 Abberufung und Neuwahl des Vorstandes
 - 9.3.5 Abberufung und Neuwahl der Revisoren
- 9.4 und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Satzung, der Beitrags- und der Geschäftsordnung.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- 10.1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 10.1.2 dem/der 1. Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden,
 - 10.1.3 dem/der 2. Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden,
 - 10.1.4 dem/der Kassierer/in,
 - 10.1.5 dem/der Schriftführer/in,
- Werden nicht alle 5 Vorstandsämter durch Wahl besetzt, darf der Vorstand vorübergehend auf mindestens 3 Mitglieder verkleinert werden.
- 10.2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 10.3 Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende alleine oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 10.4 Einzelheiten der Vorstandsarbeit werden von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 10.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, wird sein Amt von einem anderen Vorstandsmitglied so lange wahrgenommen bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 11 Rechnungsprüfung

- 11.1 Die beiden Revisor/innen werden von den Mitgliedern gewählt.
- 11.2 Die Kassenführung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte, sowie die Verwirklichung und Einhaltung der Vereinsziele und Beschlüsse werden von den Revisor/innen überprüft.
- 11.3 Die Revisor/innen erstatten einmal pro Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung ihren Bericht.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- 12.1 Über die in den einzelnen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der Protokollführer/in, der Versammlungsleitung und den Revisor/innen zu unterzeichnen.

§ 13 Die Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Grundschule am Winthirplatz, die das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule am Winthirplatz im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Wenn dies nicht möglich sein sollte, fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule am Winthirplatz im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beitragsordnung des Fördervereins

Die Mitgliederversammlung vom 10.11.2020 beschließt gemäß § 6.1 der Satzung die nachfolgende geänderte Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

Der Verein erhebt von jedem Mitglied pro Geschäftsjahr einen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr für natürliche Personen beträgt mindestens 24,- Euro.
- (2) Der Mindest-Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr für juristische Personen beträgt 120,- EUR.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. September des Beitragsjahres für das gesamte Beitragsjahr im Voraus fällig. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag des Geschäftsjahres des Beitritts innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Geschäftsjahr des Eintritts und des Austritts in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sollen eine Einzugsermächtigung ausstellen.
- (5) Anlässlich der Umstellung des Geschäftsjahres werden einmalig die Mitgliedsbeiträge für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1.1.2013 bis zum 31.8.2013 zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen für das Geschäftsjahr vom 1.9.2013 bis zum 31.8.2014 am 1.9.2013 fällig. Soweit Beiträge vor der Umstellung des Geschäftsjahres für die Zeit vom 31.8.2013 bis zum 31.12.2013 entrichtet worden sind, werden diese auf das neue Geschäftsjahr vom 1.9.2013 bis zum 31.8.2014 dergestalt angerechnet, dass sich der Mitgliedsbetrag anteilig um bis zu 4/12 reduziert.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist ab dem 01.09.2021 auf alle Mitglieder anzuwenden.